

Stellungnahme zum Kabinettsentwurf EEG – Bereich Biogas –

A. Einleitung

Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien konkurrieren mit abgeschriebenen nuklear und fossil befeuerten Altanlagen. Sie sind auf die Förderung durch das Erneuerbare - Energien - Gesetz (EEG) angewiesen.

Verlässliche politische Rahmenbedingungen sind jedoch die wichtigste Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung und Investitionstätigkeit. Die Investitionen der Betreiber bestehender Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien beruhen auf den im EEG 2004 festgelegten Rahmenbedingungen. Deren nachträgliche und unvorhersehbare Verschlechterung bedeutet eine massive Existenzgefährdung.

(Zur Vereinfachung wird im folgenden der Kabinettsbeschluss für ein novelliertes EEG als *EEG* und das geltende EEG als *EEG 2004* bezeichnet. Mit Kilowatt (KW) und Megawatt (MW) wird jeweils die elektrische Leistung bezeichnet.)

B. Änderungsbedarf im Bereich Biogas durch den Kabinettsentwurf

Änderungsbedarf im Bereich Biogas besteht insbesondere hinsichtlich:

- 1) der rückwirkenden Absenkung der Einspeisevergütung durch die Veränderung der Kriterien für eine Zusammenfassung von Einzelanlagen zu einer Gesamtanlage gemäß § 19 EEG (siehe D. I.),
- 2) der Gewährung der Bonus-Vergütungen des Kabinettsentwurfs bei entsprechender Modernisierung auch für Bestandsanlagen (siehe D. II.),

- 3) der Einführung eines Bonus/Malus-Systems zwecks bedarfsorientierter Stromeinspeisung (siehe D. III.) und der Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Anlagen zu einem „virtuellen Kraftwerk“ (siehe D. IV.),
- 4) der in § 11 EEG vorgesehenen Befugnisse des Netzbetreibers, bereits Anlagen ab einer Leistung von 100 KW im Rahmen des Einspeisemanagements zu regeln (siehe D. V.),
- 5) der Ausdehnung der Degression in § 20 EEG auf die Bonusvergütungen (siehe D. VI.),
- 6) hinsichtlich der anteiligen Gewährung des „Güllebonus“ auch für Anlagen über 150 KW (siehe D. VII.).

C. Notwendige Regelungen im Kabinettsentwurf

I. Erhalt des höheren Nawaro - Bonus

Aufgrund der höheren Kosten für Biomasse bei der Stromerzeugung aus Biogas muss der im Kabinettsentwurf um 2,0 Cent pro Kilowattstunde höhere Nawaro – Bonus in Anlage 2 VI. Nr. 2 EEG erhalten bleiben. Andernfalls würde aufgrund der gestiegenen Rohstoffkosten die Existenz vieler Anlagenbetreiber gefährdet. Neue Biogasanlagen würden ohne den zusätzlichen Nawaro-Bonus von 2,0 Cent pro Kilowattstunde nicht mehr gebaut werden.

II. Erhalt der Kleinbonivergütung gemäß dem Kabinettsentwurf bei Biogaseinspeisung

Wie im Kabinettsentwurf vorgesehen ist, muss die Kleinbonivergütung auch für Biogas, das aus dem Gasnetz entnommen wird, erhalten bleiben. Tausende Kleinst-BHKW von

Wohnungsbaugesellschaften sowie Biogas-Mikronetze sind anderweitig nicht finanzierbar.

III. Anteilige Vergütung für in Erdgas-Blockheizkraftwerken eingesetztes Biogas

Die anteilige Vergütung von Biogas nach dem EEG muss zukünftig auch uneingeschränkt in bestehenden KWK-Anlagen möglich sein. Nur so entsteht die dringend benötigte Nachfrage durch einen bestehenden Markt der KWK-Betreiber. Schon heute sind zahlreiche bestehende KWK-Anlagen nicht mehr wirtschaftlich. Durch eine anteilige EEG-Vergütungsmöglichkeit für Biogas können diese wieder in Betrieb genommen werden.

D. Änderungsvorschläge im einzelnen**I. Rückwirkende Änderung der Kriterien für eine Zusammenfassung von mehreren Anlagen zu einer Gesamtanlage**

In Artikel 1 ist in § 66 Abs. 1 im Eingangssatz nach der Angabe "§ 6" die Angabe ", § 19 Abs. 1" einzufügen.

Dieses entspricht der Forderung Nr. 27 der Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.08 (Drucksache 10/08) zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 1 EEG).

§ 19 ist folgendermaßen zu fassen (Änderungen unterstrichen):

„§ 19 Vergütung für Strom aus mehreren Anlagen

(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

- 1. sie sich auf demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen unmittelbar verbunden sind.*
- 2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,*
- 3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und*
- 4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.*

(2) Für den Betrieb technisch erforderlich im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind gemeinsame Fermenter, Wasserkraftanlagen oder Tankanlagen. Nicht für den Betrieb technisch

erforderlich sind Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Wärmeleitungen, Mikrogasnetze, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen.

(3) *Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können Strom aus mehreren Generatoren, die gleichartige Erneuerbare Energien einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der Vergütungen vorbehaltlich des Absatzes 1 die Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich.*

(4) *Wenn Strom aus mehreren Windenergieanlagen, für die sich unterschiedliche Vergütungshöhen errechnen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis der jeweiligen Referenzerträge.“*

Begründung zu Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2:

Der Begriff des Grundstücks wird durch den Begriff des Betriebsgeländes ersetzt. Dieses verhindert willkürliche Ergebnisse durch Zusammenlegung oder Parzellierung von Grundstücken, die nur durch die Vergütungsberechnung motiviert sind.

Zur Begriffsbestimmung ist auf die Kommentierung zu § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EEG 2004 zu verweisen. Danach ist der Begriff des Betriebsgeländes funktional zu bestimmen und nicht mit dem Begriff des Grundstücks im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches identisch (Altrock/ Oschmann/ Theobald, § 8 Rn. 68). Ein Betriebsgelände ist eine bestimmte Fläche, auf der die Betriebsanlagen und Betriebsmittel eines Betriebes organisatorisch zusammengefasst sind (Altrock/ Oschmann/ Theobald, § 8 Rn. 68).

Ein Betriebsgelände kann sich über mehrere Grundstücke erstrecken oder auch nur den Teil eines Grundstücks einnehmen (Altrock/ Oschmann/ Theobald, § 8 Rn. 68). Nach dem Normzweck ist Betrieb in diesem Sinne nicht die einzelne Anlage, sondern die Gesamtheit der Betriebsanlagen und Betriebsmittel, die nach der Verkehrsauffassung organisatorisch und wirtschaftlich eine Einheit bilden, also etwa der gesamte

landwirtschaftliche Betrieb (Altrock/ Oschmann/ Theobald, § 8 Rn. 68). Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken und den Anlagen sind unerheblich (Altrock/ Oschmann/ Theobald, § 8 Rn. 68).

Anlagen auf einem Betriebsgrundstück werden immer zusammengerechnet, also auch dann, wenn der Abstand zwischen den BHKWs 500 Meter überschreitet und keine gemeinsamen Betriebseinrichtungen bestehen.

Die 2. Variante der Nr. 1 führt zur Zusammenrechnung bei der Kosten senkenden Nutzung gemeinsamer Einrichtungen in einem Abstand von unter 500 Metern. Mikrogasnetze und Wärmeleitungen führen gemäß Abs. 2 nicht zur Zusammenrechnung.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das Merkmal der unmittelbaren räumlichen Nähe im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 in der Gesetzesbegründung definiert werden. Mehrere Anlagen könnten unter den weiteren Voraussetzungen der Nr. 2 bis 4 dann zu einer Gesamtanlage zusammengefasst werden, wenn sie nicht mehr als 500 Meter weit auseinander liegen und sich gemeinsame für den Betrieb technisch erforderliche Einrichtungen teilen.

1) Technische und bauliche Kriterien als Voraussetzungen der Anlagenzusammenfassung gemäß § 3 Abs. 2 EEG 2004

Mehrere Anlagen zur Stromerzeugung aus gleichartigen erneuerbaren Energien gelten gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 EEG 2004 als eine Gesamtanlage, wenn sie mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind.

Nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind insbesondere Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen.

Damit macht das EEG 2004 die Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einer Gesamtanlage von technischen und baulichen Kriterien abhängig. Weil insbesondere

Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen nicht zu einer Zusammenfassung von Einzelanlagen führen, können grundsätzlich mehrere Anlagen auf einem Betriebsgelände in räumlicher Nähe betrieben werden.

Dies bestätigt die Begründung des Gesetzentwurfs zum EEG 2004. Sie geht ausdrücklich von getrennten Anlagen bei mehreren Windenergieanlagen aus (Begründung des Gesetzentwurfs zu § 3 Abs. 2 EEG 2004, BT - Drs. 15/2864, S. 30). Dieses wäre ausgeschlossen, wenn die Errichtung auf getrennten Grundstücken oder die räumliche Nähe Voraussetzung für die Selbständigkeit der Anlagen wäre.

Im Gegensatz dazu knüpft der Kabinettsentwurf in der unveränderten Fassung (ohne die oben eingefügten, unterstrichenen Änderungen) die Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einer Gesamtanlage in § 19 EEG nicht mehr an technische und bauliche, sondern an räumliche und zeitliche Voraussetzungen.

Somit werden ab Geltung des novellierten EEG gemäß dem Kabinettsentwurf bisher als Einzelanlagen eingestufte Biomasseanlagen zu einer Gesamtanlage zusammengefasst.

2) Rückwirkende Verringerung der Einspeisevergütung

Durch die rückwirkende Zusammenfassung von Einzelanlagen gemäß EEG 2004 zu einer Gesamtanlage gemäß § 19 EEG verringert sich die Einspeisevergütung massiv und bringt die Betreiber in Insolvenzgefahr, die im Vertrauen auf die höhere Vergütung entsprechend der Rechtslage bei Inbetriebnahme ihrer Anlagen investiert haben. Sie sind sogar Rückforderungen ausgesetzt, weil die Netzbetreiber bereits jetzt die Vergütungen nur unter einem regelmäßigen, generellen Vorbehalt der Rückforderung zahlen.

3) Abschluss langfristiger Verträge

Die Betreiber von Biomasseanlagen sind im Vertrauen auf die durch das EEG 2004 vorgegebenen Rahmenbedingungen langfristige Vertragsbindungen eingegangen (Rohstofflieferungsverträge, Pachtverträge, Wärmelieferungsverträge, Wartungsverträge, Versicherungsverträge). Bei Einstufung der Anlagen als Gesamtanlage wird diesen Verträgen die Kalkulationsgrundlage entzogen.

4) Schutzwürdiges Vertrauen in Gesetz, Gesetzesbegründung und Rechtssprechung

Die Anlagenbetreiber sind in ihrem Vertrauen auf die Regelung des Anlagenbegriffs in § 3 EEG 2004 schutzwürdig. Sie haben entsprechend der gesetzlichen Regelung die Errichtung und den Betrieb der Anlagen geplant. Mangels einer Vorgängerregelung im EEG 2000 mussten sie sich an dem Gesetzestext des EEG 2004 und der Begründung des Gesetzentwurfs orientieren. Danach war der Betrieb mehrerer Anlagen auf einem Betriebsgelände und in räumlicher Nähe möglich.

Auch Obergerichte sehen den Betrieb von mehreren Biomasseanlagen als Einzelanlagen auf einem Betriebsgelände als konform mit dem § 3 Abs. 2 EEG 2004 an.

So sind nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Thüringen vom 14.02.07 (Az.: 7 U 905/06) mehrere Blockheizkraftwerke nicht durch eine gemeinsame Halle im Sinne einer baulichen Anlage unmittelbar miteinander verbunden.

Eine solche Entscheidung wäre bei Geltung des novellierten EEG nicht mehr möglich.

Die Anlagen würden gemäß § 19 EEG rückwirkend entgegen dem rechtskräftigen Urteil zusammengerechnet.

Dieses verstößt in verfassungswidriger Weise gegen den Bestandsschutz aus Art. 14 Grundgesetz.

5) Kein Missbrauch durch Anlagenaufteilung

Der Betrieb mehrerer kleinerer Biomasseanlagen ist nicht von vornherein ein Missbrauch der Vergütungsregelungen.

Der Betrieb von Biomasseanlagen mit nachwachsenden Rohstoffen wurde erst durch die Einspeisevergütung gemäß EEG 2004 wirtschaftlich möglich. Deshalb entwickelte sich die Technik erst ab diesem Zeitpunkt. Große BHKWs waren zu diesem Zeitpunkt entweder nicht zu annehmbaren Bedingungen am Markt verfügbar oder technisch nicht ausgereift. Deshalb gab es zu der Errichtung mehrerer kleinerer Anlagen oft keine Alternative.

6) Notwendigkeit der Errichtung kleinerer Anlagen wegen Wärmelieferung

Der Betrieb einer Biomasseanlage ist aufgrund der drastisch gestiegenen Preise für agrarische Rohstoffe nur mit dem KWK - Bonus möglich.

Für die Errichtung mehrerer kleiner Anlagen statt einer Großanlage sprechen die Erfordernisse des Wärmeabnehmers:

Die Nutzung der bei der Stromerzeugung entstehenden Wärme außerhalb der Anlage setzt eine garantierte, ununterbrochene Wärmelieferung voraus. Biomasseanlagen können aber aus technischen Gründen nicht das ganze Jahr gleichmäßig betrieben werden. Bei Biogasanlagen liegt dieses beispielsweise an dem unsteten Prozess der Fermentation. Außerdem müssen die Motoren beim Betrieb mit Biogas häufig gewartet und repariert werden.

Die Praxis beweist, dass Ausfallzeiten unvermeidbar sind.

Eine garantierte, ununterbrochene Wärmelieferung kann der Anlagenbetreiber nur mit mehreren, redundanten Aggregaten sicherstellen.

Würden diese zusammengerechnet, wären alle derartigen Anlagenkonzepte aufgrund der gestiegenen Rohstoffkosten unwirtschaftlich.

Die gesetzgeberischen Ziele einer dezentralen, grundlastfähigen Stromproduktion in Kraft-Wärme-Kopplung würden dadurch vereitelt.

Außerdem würde der Bestandsschutz aus Art. 14 Grundgesetz verletzt.

II. Bonus-Vergütungen bei Modernisierung auch für Bestandsanlagen

Zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG)

In die Übergangsvorschrift des § 66 Abs. 1 sollte eine Ziffer 6 neu aufgenommen werden, die es bei Inkrafttreten des novellierten EEG bestehenden Biomasseanlagen ermöglicht, die höheren Vergütungen des novellierten EEG zu beanspruchen. Voraussetzung wäre die Einhaltung der gesteigerten Voraussetzungen des novellierten EEG.

§ 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG würde zu Nr. 7.

Zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG)

In der Begründung zu § 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG ist klarzustellen, dass Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Novellierung in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wurden, ohne alle Voraussetzungen der Anlage 3 einzuhalten, den erhöhten KWK-Bonus von 3,0 Cent durch eine Umrüstung erhalten können.

Begründung:

Der Vorschlag entspricht der Forderung des Bundesrates auf Seite 30 seiner Stellungnahme, eine Regelung zu finden, die es Anlagen nach § 27, die vor dem Inkrafttreten der Novellierung „in Betrieb genommen wurden, ermöglicht, bei entsprechenden Umrüstungen der Anlage, die Boni nach § 27 Abs. 4 Nr. 1 und 3 zu erhalten“.

Der KWK – Bonus erhöht sich gemäß Kabinettsentwurf um 1,0 Cent auf 3,0 Cent pro Kilowattstunde erzeugtem Strom. Voraussetzung ist eine hochwertige Art der Wärmenutzung.

Nach der Entwurfsbegründung zu § 66 Abs. 1 EEG ist nicht eindeutig, ob Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Novellierung in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wurden, ohne alle Voraussetzungen der Anlage 3 einzuhalten, den erhöhten KWK-Bonus von 3,0 Cent durch eine Umrüstung erhalten können.

Der Text der Entwurfsfassung könnte auch so interpretiert werden, dass die Altanlage erstmals überhaupt zur gekoppelten Strom- und Wärmeproduktion umgerüstet werden muss.

Hier ist entsprechend der Forderung des Bundesrates eine Klarstellung notwendig. Andernfalls würde eine Umrüstung zu der vom Gesetzgeber gewollten hochwertigeren Kraft-Wärme-Kopplung unterbleiben.

Für Betreiber von bei Inkrafttreten des unveränderten Kabinettsentwurfs bereits in Kraft – Wärme – Kopplung betriebenen Biomasseanlagen gilt die Vergütungshöhe des EEG 2004 von 2,0 Cent/ kWh fort, selbst wenn die strengeren Anforderungen des novellierten EEG erfüllt werden.

Den Technologie-Bonus sollten auch Bestandsanlagen erhalten, wenn sie durch Modernisierungen die Voraussetzungen erfüllen.

III. Zu Artikel 1 (§ 27 EEG) - Zeitabhängiges Bonus/Malus-Vergütungssystem

Entsprechend den Vorschlägen Nr. 5 und insbesondere Nr. 14 des Bundesrats sollte für Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse ein zeitabhängiges Bonus/Malus-Vergütungssystem eingeführt werden.

Für Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt gemäß § 3 Nr. 6 EEG würde die Vergütung für den Zeitraum von 6 bis 22 Uhr um 2,0 Cent je Kilowattstunde erhöht und für die übrige Zeit um 4,0 Cent je Kilowattstunde reduziert werden.

Begründung:

Der Kabinettsentwurf für ein novelliertes EEG sollte Anreize für eine bedarfsorientierte Einspeisung enthalten.

Ein Mittel ist die tageszeitabhängige Spreizung der Grundvergütung.

Die Stromspeicherung ist technisch schwierig und kostenintensiv. Deshalb muss Strom grundsätzlich zu dem Zeitpunkt erzeugt werden, zu dem er benötigt wird. Damit zu Tageszeiten mit einer hohen Stromnachfrage genügend Strom erzeugt wird, könnten durch eine Staffelung der Grundvergütungen Anreize zu einer zeitlich gesteuerten Stromerzeugung gesetzt werden.

So könnte zu Hauptlastzeiten eine höhere Grundvergütung gezahlt werden, als zu Schwachlastzeiten. Die Vergütungssätze würden so gewählt, dass die Summe der Vergütungszahlungen für Anlagen im Dauerbetrieb konstant bleibt.

Eine derartige Regelung wäre für alle Beteiligten vorteilhaft. Die Anlagenbetreiber würden überwiegend tagsüber Strom erzeugen und damit nachts weniger Emissionen verursachen. Die den Strom verteuern und vom Endverbraucher zu finanzierenden Speicherungsmaßnahmen würden verringert. Die durch das EEG verursachten Kosten blieben gleich.

Für Anlagenbetreiber, die ihre Anlagen durchgängig betreiben und zu allen Tages- und Nachtzeiten dieselbe Menge an Strom einspeisen, wäre diese neue Regelung keine Verschlechterung. Die nächtliche Verringerung der Vergütung um 4,0 Cent (8 Stunden) würde durch die Erhöhung tagsüber in Höhe von 2,0 Cent (16 Stunden) aufgewogen, so dass es für den durchgängig einspeisenden Anlagenbetreiber bei der bisherigen Vergütungslage bliebe.

Diese Regelung sollte auch für Anlagen zur Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse und Altanlagen gelten.

IV. Zu Artikel 1 – Einführung „virtueller Kraftwerke“ – Neuer § 33a

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates Nr. 1 sollte als Beitrag zur bedarfsgerechten Einspeisung die Zusammenfassung verschiedener Anlagen zu „virtuellen Kraftwerken“ ermöglicht werden.

Artikel 1 sollte wie folgt geändert werden:

a) *Dem § 3 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 13 anzufügen:*

„13. "virtuelles Kraftwerk" der Zusammenschluss unterschiedlicher Anlagen zur Erzeugung von Strom mit technisch-wirtschaftlich größtmöglichem Anteil aus Erneuerbaren Energieträgern sowie ggf. dessen Zwischenspeicherung durch

ein elektrisches Netz, welches nicht Teil der allgemeinen Versorgung ist, mit dem Ziel, ein vertraglich vereinbartes Leistungsprofil an definierten Übergabepunkten zur allgemeinen Versorgung zuverlässig einzuspeisen.“

b) Nach § 33 ist folgender § 33a einzufügen:

”§ 33a

Virtuelle Kraftwerke

(1) Für Strom aus virtuellen Kraftwerken beinhaltet die Vergütung

a) eine Grundvergütung,

b) eine Vergütung für Systemdienstleistungen,

c) einen Technologie-Faktor.

(2) Für die Ermittlung der Grundvergütung werden die Vergütungen gemäß der §§ 23 bis 33 für jede Erzeugungsanlage des virtuellen Kraftwerks bestimmt und aus diesen ein Mittelwert gebildet, der entsprechend der jeweils installierten Leistungsanteile gewichtet wird.

(3) Die Grundvergütung wird nur für die Energiemengen gezahlt, die im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsbands am Netzübergabepunkt in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden.

(4) Für Energiemengen, die oberhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsbands im virtuellen Kraftwerk aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden könnten, wird ein Bonus für die erbrachte Systemdienstleistung gezahlt, sofern diese Energiemengen nicht zum Erzeugungszeitpunkt in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden.

(5) Für Energiemengen, die unterhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsbands im virtuellen Kraftwerk nicht zeitgerecht erzeugt werden können, wird ein Malus für die erforderliche Systemdienstleistung in Abzug gebracht. Wird diese nicht zeitgerechte Energieeinspeisung aus Speichern oder konventioneller

Erzeugung innerhalb des virtuellen Kraftwerks ganz oder teilweise ausgeglichen, wird dieser Anteil ebenfalls mit der Grundvergütung vergütet.

(6) Der Technologie-Faktor wird als positiver oder negativer Prozentzuschlag oder -abschlag auf die Grundvergütung berücksichtigt. Er soll honorieren, wenn die technischen Auslegungsparameter eines virtuellen Kraftwerks nahe am jeweils aktuellen energietechnischen und energiewirtschaftlichen Optimum liegen, oder korrigieren, wenn diese Parameter zunehmend vom Optimum abweichen.

(7) Die Höhe der Boni und Mali für Systemdienstleistungen sowie die Höhe des Technologie-Faktors werden nach § 64 Abs. 1 gesondert festgelegt."

c) *Dem § 64 Abs. 1 ist folgende Nummer 9 anzufügen:*

"9. Einzelheiten zur Vergütung von Strom aus virtuellen Kraftwerken nach § 33a Abs. 5 bis 7."

Begründung:

Die Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu virtuellen Kraftwerken oder zur Gasspeicherung ist zur Förderung der bedarfsgerechten Einspeisung sinnvoll. Durch die Zusammenfassung wird den einzelnen Anlagenbetreibern die Möglichkeit der Einsparung von Netzausbaukosten sowie Regel- und Ausgleichsenergie geboten und damit ein finanzieller Anreiz zur bedarfsgerechten Einspeisung geschaffen. Für den Endverbraucher ist dies vorteilhaft aufgrund der großen Unterschiede zwischen den Stromkosten für Hochtarif und Niedrigtarif-Zeiten.

V. Anhebung der Leistungsgrenze beim Einspeisemanagement von 100 auf 500 KW (§ 11 EEG)

Die in § 11 EEG vorgesehene Leistungsgrenze von 100 KW für die Durchführung des Einspeisemanagements ist auf 500 KW anzuheben.

Begründung:

Nach § 11 EEG ist der Netzbetreiber in bestimmten Fällen berechtigt, die angeschlossenen Anlagen ab einer Leistung von 100 KW zu regeln, d.h. zu drosseln oder abzuschalten. Dadurch soll eine Überlastung des Stromnetzes verhindert werden.

Die Regelung ist eine unzumutbare Härte für die Anlagenbetreiber, die in keinem Verhältnis zum geringen Nutzen bei der Netzentlastung steht.

Gerade bei Anlagen mit einer Leistung von unter 500 KW sind die Investitions- und laufenden Nutzungskosten überproportional hoch und müssen sich durch den laufenden Betrieb amortisieren. Der Einbau eines Funkempfängers mit Abschaltvorrichtung ist eine zusätzliche Belastung.

Der Beitrag zur Netzentlastung durch die Abschaltung oder Drosselung dieser Anlagen ist aufgrund ihrer geringen Leistung zu vernachlässigen.

Die Einbeziehung von Anlagen mit einer Leistung von unter 500 KW in das Einspeisemanagement bewirkt also eine unzumutbare Belastung für Betreiber kleiner Anlagen.

In vielen Regionen ohne große Windparks wird es auf absehbare Zeit keine Netzüberlastung durch erneuerbare Energien geben. In vielen süddeutschen Anlagen würden Drosselungseinrichtungen eingebaut, die nicht genutzt würden. Für Notfälle bleibt dem Netzbetreiber die Trennung vom Netz.

Daher sollte die Leistungsgrenze auf 500 KW erhöht werden.

VI. Degression auf Bonusvergütungen nicht gerechtfertigt (§ 20 EEG)

In § 20 EEG ist vorgesehen, dass alle im EEG gewährten Boni ab dem Jahr 2009 derselben Degression wie die Grundvergütung unterliegen. Bei der Biomasse ist eine Degression in Höhe von 1,0 % vorgesehen.

Diese Regelung sollte keinesfalls Eingang in das neue EEG finden. Vielmehr ist die Degression auf die Grundvergütung zu beschränken und die Boni sind davon auszunehmen.

Begründung:

Die Erstreckung der Degression auf die Boni würde zukünftige Anlagen finanziell erheblich schlechter stellen.

Während die Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse ohnehin mit Preissteigerungen bei Biomasse aktuell und in Zukunft zu kämpfen haben, wird nun zusätzlich die Vergütung stetig verringert. Zudem bewirkt der grundsätzlich gewollte Einsatz innovativer Technologien eine zusätzliche Kostensteigerung für die Anlagenbetreiber. Dies wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Die Boni dienen aber gerade auch dazu, diese höheren Kosten aufzufangen. Wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Kosten einer Degression unterworfen sind, dürfen auch die zur Kompensation vorgesehenen Boni nicht jährlich sinken.

Die Degression muss auf die Grundvergütung beschränkt bleiben, wenn die durch die Einführung der Boni bewirkten Effekte tatsächlich anhalten sollen.

VII. Anteilige Gewährung des „Güllebonus“ auch für Anlagen mit einer Leistung von über 150 kW (Anlage 2 VI Nr. 2 b) zu § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG

Entgegen der Regelung in Anlage 2 VI Nr. 2 b) des Kabinettsentwurfs darf der „Güllebonus“ nicht auf Anlagen mit einer Leistung von bis zu 150 kW beschränkt sein. Vielmehr muss der „Güllebonus“ auch anteilig für Anlagen mit höherer Leistung gewährt werden. Diese sollen jeweils für die ersten 150 kW den „Güllebonus“ anteilig erhalten, wenn sie mindestens 30 Masseprozent Gülle einsetzen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Pflicht, 30 Masseprozent einzusetzen, und nach der Leistung von 150 kW und nicht etwa der gesamten Leistung der Anlage zu bemessen.

Ferner darf der Bonus nicht auf Nawaro-Anlagen beschränkt sein, sondern muss für alle Anlagen - also auch für Abfallanlagen - gelten.

Begründung:

Der Gesetzgeber will das Potenzial an technisch und ökonomisch verfügbarer Gülle ausschöpfen und dadurch die Methanemissionen verringern. Diese Ziele werden umso besser verwirklicht, je mehr Anlagen die Möglichkeit zu Erzielung des Güllebonus erhalten. **Es gibt keinen Grund, warum eine Anlage mit 160 kW überhaupt keinen Güllebonus erhalten soll.**

Gleichzeitig sollte jedoch darauf geachtet werden, dass nicht der Transport großer Güllmengen angereizt wird und daher die Einhaltung des Mindesteinsatzes von 30 Masseprozent auf eine Leistung von 150 kW bezogen werden.

Stellungnahme zum Kabinettsentwurf EEG – Bereich Pflanzenöl –

A. Überblick

Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien konkurrieren mit abgeschriebenen nuklear und fossil befeuerten Altanlagen. Sie sind auf die Förderung durch das Erneuerbare - Energien - Gesetz (EEG) angewiesen.

Verlässliche politische Rahmenbedingungen sind die wichtigste Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung und Investitionstätigkeit. Die Investitionen der Betreiber bestehender Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien beruhen auf den im EEG 2004 festgelegten Rahmenbedingungen. Deren nachträgliche und unvorhersehbare Verschlechterung bedeutet eine massive Existenzgefährdung.

(Zur Vereinfachung wird im folgenden der Kabinettsbeschluss für ein novelliertes EEG als *EEG* und das geltende EEG als *EEG 2004* bezeichnet. Mit Kilowatt (KW) und Megawatt (MW) wird jeweils die elektrische Leistung bezeichnet.)

I. Änderungsbedarf im Bereich Biomasse durch den Kabinettsentwurf

Änderungsbedarf im Bereich Biomasse besteht insbesondere hinsichtlich:

- 1) des rückwirkenden, endgültigen Verlusts des Nawaro – Bonus beim Einsatz von nicht zertifiziertem Palm- oder Sojaöl, obwohl bis jetzt keine anerkannte Zertifizierung gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 EEG existiert (siehe B. I.),
- 2) der rückwirkenden Absenkung der Einspeisevergütung durch Veränderung der Kriterien für eine Zusammenfassung von Einzelanlagen zu einer Gesamtanlage gemäß § 19 EEG (siehe B. II.),
- 3) der den Einsatz flüssiger Biomasse praktisch ausschließenden Grenze von 150 Kilowatt (KW) für den Nawaro – Bonus (siehe B. III.),

- 4) der Gewährung der Bonus-Vergütungen des Kabinettsentwurfs bei entsprechender Modernisierung auch für Bestandsanlagen (siehe B. IV.),
- 5) der Einführung eines Bonus/Malus-Systems zwecks bedarfsorientierter Stromeinspeisung (siehe B. V.) und der Möglichkeit des Zusammenschlusses mehrerer Anlagen zu einem „virtuellen Kraftwerk“ (siehe B. VI.),
- 6) der in § 11 EEG vorgesehenen Befugnis des Netzbetreibers, Anlagen bereits ab einer Leistung von 100 KW im Rahmen des Einspeisemanagements zu regeln (siehe B. VII.) und
- 7) der Ausdehnung der Degression in § 20 EEG auf die Bonusvergütungen (siehe B.VIII.).

II. Besonderer Änderungsbedarf im Bereich Pflanzenöl

Zu den die Existenz bedrohenden Verschlechterungen zählen für die Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus Pflanzenöl insbesondere:

1) Keine Rückwirkung der Zertifizierungsverordnung

Der Kabinettsentwurf macht die Gewährung des Nawaro – Bonus beim Einsatz von Palm- und Sojaöl von der Einhaltung der noch zu erlassenden und aus umweltpolitischen Gründen erforderlichen Nachhaltigkeitsverordnung abhängig. Werden die Voraussetzungen der Nachhaltigkeitsverordnung nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf den Nawaro – Bonus endgültig. Dies gilt gemäß der Übergangsvorschrift des § 66 Abs. 1 EEG auch für zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits betriebene Biomasseanlagen.

Die in Zukunft durch die Zertifizierungsverordnung festgelegten Mindestanforderungen an Biomasse und deren Nawaro-Fähigkeit sind derzeit nicht absehbar. Damit droht den Anlagenbetreibern, die bereits vor dem Erlass der Verordnung Palm- und Sojaöl einsetzen und den von ihnen erzeugten Strom mit dem Nawaro – Bonus vergütet bekommen, dessen rückwirkender, endgültiger und letztlich Existenz gefährdender Verlust.

Die Zertifizierungsverordnung darf keine Rückwirkung haben.

2) Keine Rückwirkung der Zusammenfassung von Einzelanlagen

Der Kabinettsentwurf knüpft die Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einer Gesamtanlage in § 19 EEG nicht mehr an technische und bauliche, sondern an räumliche und zeitliche Voraussetzungen.

Dadurch werden ab Inkrafttreten des novellierten EEG gemäß dem Kabinettsentwurf bisher als Einzelanlagen eingestufte Biomasseanlagen zu einer Gesamtanlage zusammengefasst. Aufgrund der degressiven Vergütung führt die Zusammenfassung von bisher wirtschaftlichen Einzelanlagen zu dem Existenz bedrohenden Betrieb einer unwirtschaftlichen Gesamtanlage.

Die rückwirkende Zusammenfassung von bisher als Einzelanlagen eingestuften Blockheizkraftwerken zu einer Anlage gemäß der §§ 19, 66 Abs. 1 EEG muss aufgehoben werden.

3) Keine Leistungsgrenze von 150 KW beim Pflanzenöleinsatz

Nach Anlage 2 Nr. 2 besteht der Anspruch auf den Nawaro – Bonus für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von über 150 Kilowatt nur, wenn ausschließlich gasförmige oder feste Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird.

Durch die Begrenzung des Nawaro-Bonus wird der Einsatz flüssiger Biomasse im Regelfall tatsächlich unmöglich. Denn der Einsatz flüssiger Biomasse ist meistens nur in Anlagen mit einer Leistung über 150 KW wirtschaftlich. Neben den bis zu 150 % höheren Investitionskosten sind kleinere Anlagen weniger robust und damit störungsanfälliger.

Die Begrenzung des Nawaro – Bonus beim Einsatz von Pflanzenöl auf Anlagen mit einer Leistung bis 150 KW muss aufgehoben werden.

B. Änderungsvorschläge im Einzelnen**I. Rückwirkende Geltung der bisher nicht existierenden Verordnung zur Nachhaltigkeitszertifizierung**

Zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 1 EEG)

In Artikel 1 ist in § 66 Abs. 1 Satz 1 „sowie der Anlagen 1 und 3“ durch „sowie der Anlagen 1, 2 und 3“ zu ersetzen und Nr. 2 Satz 2 in § 66 Abs. 1 zu streichen.

Begründung:

Der Kabinettsentwurf für ein novelliertes EEG macht die Gewährung des Nawaro – Bonus beim Einsatz von Palm- und Sojaöl von der Einhaltung der noch zu erlassenden Nachhaltigkeitsverordnung abhängig. Werden die Voraussetzungen der Nachhaltigkeitsverordnung nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf den Nawaro – Bonus endgültig.

Dies gilt gemäß der Übergangsvorschrift des § 66 Abs. 1 EEG auch für zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung bereits betriebene Biomasseanlagen.

Anlagenbetreibern, die bereits vor dem Erlass der Nachhaltigkeitsverordnung Palm- und Sojaöl einsetzen und den von ihnen erzeugten Strom mit dem Nawaro – Bonus vergütet bekommen, droht dessen rückwirkender, endgültiger und damit Existenz gefährdender Verlust. Dies gilt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 EEG 2004 sogar bei geringsten Mengen.

Der Anlagenbetreiber kann die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen nicht nachweisen, weil bis jetzt kein anerkanntes Zertifizierungssystem existiert und weil er nicht absehen kann, welche Beweise für welche Nachhaltigkeitskriterien er sichern muss.

Bis jetzt ist es ausgeschlossen, ein rechtssicheres Zertifikat vorzulegen.

Den Anlagenbetreibern kann kein Vorwurf gemacht werden. Sie haben sich mehrfach beim zuständigen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erkundigt, unter welchen Voraussetzungen importierte Pflanzenöle den Nawaro-Bonus erhalten. Sie erhielten nur die Auskunft, dass importierte Pflanzenöle problematisch seien und bisher kein anerkanntes Zertifizierungssystem existiere.

Für die Festlegung von Kriterien fehlten auch dem Bundesumweltministerium bisher die wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Erst die am 21.02.08 veröffentlichte Studie „Sozial-ökologische Bewertung der stationären energetischen Nutzung von importierten Biokraftstoffen am Beispiel von Palmöl“ des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt und Energie in Zusammenarbeit mit dem Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH und dem Wilhelm Merton Zentrum für Europäische Integration und internationale Wirtschaftsordnung, der Arbeitsentwurf für eine Nachhaltigkeitsverordnung im Verkehrsbereich und die Anhörung im Bundestag am 20.02.08 brachten hier wenigstens teilweise Klarheit.

Trotzdem kann ein Anlagenbetreiber auch jetzt, selbst bei größtmöglichen Anstrengungen, keine Rechtssicherheit hinsichtlich des Nawaro-Bonus erreichen.

Die Rückwirkung der Nachhaltigkeitsverordnung auf bereits seit September 2004 in Betrieb gegangene Biomasseanlagen verstößt gegen das schutzwürdige Vertrauen der Anlagenbetreiber in die rechtlichen Rahmenbedingungen bei Inbetriebnahme ihrer Biomasseanlagen. Denn zu diesem Zeitpunkt waren die bis heute unklaren Voraussetzungen der Nachhaltigkeitsverordnung nicht absehbar. Deshalb kann der Anspruch auf den Nawaro – Bonus nicht von erst in Zukunft definierten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Rechtssicherheit wird es erst nach Erlass der Nachhaltigkeitsverordnung geben. Wann dies der Fall sein wird, ist selbst der für den Erlass zuständigen Bundesregierung unklar.

Deshalb kann die Nachhaltigkeitsverordnung nur für die Gewährung des Nawaro - Bonus für solche Biomasseanlagen gelten, deren Betreiber die Möglichkeit zur Einhaltung der

Voraussetzungen haben. Andernfalls wird ein Großteil der Anlagenbetreiber den Anspruch auf den Nawaro – Bonus unverschuldet endgültig für die Zukunft und im Rahmen der Verjährungsregeln auch rückwirkend für die Vergangenheit verlieren.

Der Gesetzgeber darf nicht Hunderte von Anlagenbetreibern in den sicheren Ruin schicken, wenn diesen selbst auf ausdrückliche Nachfrage vom zuständigen Bundesministerium keine Auskunft darüber erteilt wurde, welche Voraussetzungen für den Nawaro-Bonus bei importierten Pflanzenölen gelten.

II. Rückwirkende Änderung der Kriterien für eine Zusammenfassung von mehreren Anlagen zu einer Gesamtanlage

In Artikel 1 ist in § 66 Abs. 1 im Eingangssatz nach der Angabe "§ 6" die Angabe ", § 19 Abs. 1" einzufügen.

Dieses entspricht der Forderung Nr. 27 der Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.08 (Drucksache 10/08) zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 1 EEG).

§ 19 ist folgendermaßen zu fassen (Änderungen unterstrichen):

„§ 19 Vergütung für Strom aus mehreren Anlagen

(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn

- 1. sie sich auf demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und mit gemeinsamen für den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen unmittelbar verbunden sind.*
- 2. sie Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien erzeugen,*

3. *der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und*
4. *sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb gesetzt worden sind.*

(2) Für den Betrieb technisch erforderlich im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind gemeinsame Fermenter, Wasserkraftanlagen oder Tankanlagen. Nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Wärmeleitungen, Mikrogasnetze, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen.

(3) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können Strom aus mehreren Generatoren, die gleichartige Erneuerbare Energien einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der Vergütungen vorbehaltlich des Absatzes 1 die Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich.

(4) Wenn Strom aus mehreren Windenergieanlagen, für die sich unterschiedliche Vergütungshöhen errechnen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis der jeweiligen Referenzerträge.“

Begründung zu Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2:

Der Begriff des Grundstücks wird durch den Begriff des Betriebsgeländes ersetzt. Dieses verhindert willkürliche Ergebnisse durch Zusammenlegung oder Parzellierung von Grundstücken, die nur durch die Vergütungsberechnung motiviert sind.

Zur Begriffsbestimmung ist auf die Kommentierung zu § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EEG 2004 zu verweisen. Danach ist der Begriff des Betriebsgeländes funktional zu bestimmen und nicht mit dem Begriff des Grundstücks im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches identisch (Altrock/ Oschmann/ Theobald, § 8 Rn. 68). Ein Betriebsgelände ist eine bestimmte

Fläche, auf der die Betriebsanlagen und Betriebsmittel eines Betriebes organisatorisch zusammengefasst sind (Altrock/ Oschmann/ Theobald, § 8 Rn. 68).

Ein Betriebsgelände kann sich über mehrere Grundstücke erstrecken oder auch nur den Teil eines Grundstücks einnehmen (Altrock/ Oschmann/ Theobald, § 8 Rn. 68). Nach dem Normzweck ist Betrieb in diesem Sinne nicht die einzelne Anlage, sondern die Gesamtheit der Betriebsanlagen und Betriebsmittel, die nach der Verkehrsauffassung organisatorisch und wirtschaftlich eine Einheit bilden, also etwa der gesamte landwirtschaftliche Betrieb (Altrock/ Oschmann/ Theobald, § 8 Rn. 68). Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken und den Anlagen sind unerheblich (Altrock/ Oschmann/ Theobald, § 8 Rn. 68).

Anlagen auf einem Betriebsgrundstück werden immer zusammengerechnet, also auch dann, wenn der Abstand zwischen den BHKWs 500 Meter überschreitet und keine gemeinsamen Betriebseinrichtungen bestehen.

Die 2. Variante der Nr. 1 führt zur Zusammenrechnung bei der Kosten senkenden Nutzung gemeinsamer Einrichtungen in einem Abstand von unter 500 Metern. Mikrogasnetze und Wärmeleitungen führen gemäß Abs. 2 nicht zur Zusammenrechnung.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte das Merkmal der unmittelbaren räumlichen Nähe im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 in der Gesetzesbegründung definiert werden. Mehrere Anlagen könnten unter den weiteren Voraussetzungen der Nr. 2 bis 4 dann zu einer Gesamtanlage zusammengefasst werden, wenn sie nicht mehr als 500 Meter weit auseinander liegen und sich gemeinsame für den Betrieb technisch erforderliche Einrichtungen teilen.

1) Technische und bauliche Kriterien als Voraussetzungen der Anlagenzusammenfassung gemäß § 3 Abs. 2 EEG 2004

Mehrere Anlagen zur Stromerzeugung aus gleichartigen erneuerbaren Energien gelten gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 EEG 2004 als eine Gesamtanlage, wenn sie mit gemeinsamen für

den Betrieb technisch erforderlichen Einrichtungen oder baulichen Anlagen unmittelbar verbunden sind.

Nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind insbesondere Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen.

Damit macht das EEG 2004 die Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einer Gesamtanlage von technischen und baulichen Kriterien abhängig. Weil insbesondere Wechselrichter, Wege, Netzanschlüsse, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen nicht zu einer Zusammenfassung von Einzelanlagen führen, können grundsätzlich mehrere Anlagen auf einem Betriebsgelände in räumlicher Nähe betrieben werden.

Dieses bestätigt die Begründung des Gesetzentwurfs zum EEG 2004. Sie geht ausdrücklich von getrennten Anlagen bei mehreren Windenergieanlagen aus (Begründung des Gesetzentwurfs zu § 3 Abs. 2 EEG 2004, BT - Drs. 15/2864, S. 30). Dieses wäre ausgeschlossen, wenn die Errichtung auf getrennten Grundstücken oder die räumliche Nähe Voraussetzung für die Selbständigkeit der Anlagen wäre.

Im Gegensatz dazu knüpft der Kabinettsentwurf in der unveränderten Fassung (ohne die oben eingefügten, unterstrichenen Änderungen) die Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu einer Gesamtanlage in § 19 EEG nicht mehr an technische und bauliche, sondern an räumliche und zeitliche Voraussetzungen.

Somit werden ab Geltung des novellierten EEG gemäß dem Kabinettsentwurf bisher als Einzelanlagen eingestufte Biomasseanlagen zu einer Gesamtanlage zusammengefasst.

2) Rückwirkende Verringerung der Einspeisevergütung

Durch die rückwirkende Zusammenfassung von Einzelanlagen gemäß EEG 2004 zu einer Gesamtanlage gemäß § 19 EEG verringert sich die Einspeisevergütung massiv und

bringt die Betreiber in Insolvenzgefahr, die im Vertrauen auf die höhere Vergütung entsprechend der Rechtslage bei Inbetriebnahme ihrer Anlagen investiert haben. Sie sind sogar Rückforderungen ausgesetzt, weil die Netzbetreiber bereits jetzt die Vergütungen nur unter einem regelmäßigen, generellen Vorbehalt der Rückforderung zahlen.

3) Abschluss langfristiger Verträge

Die Betreiber von Biomasseanlagen sind im Vertrauen auf die durch das EEG 2004 vorgegebenen Rahmenbedingungen langfristige Vertragsbindungen eingegangen (Rohstofflieferungsverträge, Pachtverträge, Wärmelieferungsverträge, Wartungsverträge, Versicherungsverträge). Bei Einstufung der Anlagen als Gesamtanlage wird diesen Verträgen die Kalkulationsgrundlage entzogen.

4) Schutzwürdiges Vertrauen in Gesetz, Gesetzesbegründung und Rechtsprechung

Die Anlagenbetreiber sind in ihrem Vertrauen auf die Regelung des Anlagenbegriffs in § 3 EEG 2004 schutzwürdig. Sie haben entsprechend der gesetzlichen Regelung die Errichtung und den Betrieb der Anlagen geplant. Mangels einer Vorgängerregelung im EEG 2000 mussten sie sich an dem Gesetzestext des EEG 2004 und der Begründung des Gesetzentwurfs orientieren. Danach war der Betrieb mehrerer Anlagen auf einem Betriebsgelände und in räumlicher Nähe möglich.

Auch Obergerichte sehen den Betrieb von mehreren Biomasseanlagen als Einzelanlagen auf einem Betriebsgelände als konform mit dem § 3 Abs. 2 EEG 2004 an.

So sind nach dem Urteil des Oberlandesgerichts Thüringen vom 14.02.07 (Az.: 7 U 905/06) mehrere Blockheizkraftwerke nicht durch eine gemeinsame Halle im Sinne einer baulichen Anlage unmittelbar miteinander verbunden.

Eine solche Entscheidung wäre bei Geltung des novellierten EEG nicht mehr möglich.

Die Anlagen würden gemäß § 19 EEG rückwirkend entgegen dem rechtskräftigen Urteil zusammengerechnet.

Dieses verstößt in verfassungswidriger Weise gegen den Bestandsschutz aus Art. 14 Grundgesetz.

5) Kein Missbrauch durch Anlagenaufteilung

Der Betrieb mehrerer kleinerer Biomasseanlagen ist nicht von vornherein ein Missbrauch der Vergütungsregelungen.

Der Betrieb von Biomasseanlagen mit nachwachsenden Rohstoffen wurde erst durch die Einspeisevergütung gemäß EEG 2004 wirtschaftlich möglich. Deshalb entwickelte sich die Technik erst ab diesem Zeitpunkt. Große BHKWs waren zu diesem Zeitpunkt entweder nicht zu annehmbaren Bedingungen am Markt verfügbar oder technisch nicht ausgereift. Deshalb gab es zu der Errichtung mehrerer kleinerer Anlagen oft keine Alternative.

6) Notwendigkeit der Errichtung kleinerer Anlagen wegen Wärmelieferung

Der Betrieb einer Biomasseanlage ist aufgrund der drastisch gestiegenen Preise für agrarische Rohstoffe nur mit dem KWK - Bonus möglich.

Für die Errichtung mehrerer kleiner Anlagen statt einer Großanlage sprechen die Erfordernisse des Wärmeabnehmers:

Die Nutzung der bei der Stromerzeugung entstehenden Wärme außerhalb der Anlage setzt eine garantierte, ununterbrochene Wärmelieferung voraus. Biomasseanlagen können aber aus technischen Gründen nicht das ganze Jahr gleichmäßig betrieben werden. Bei Biogasanlagen liegt dies beispielsweise an dem unsteten Prozess der

Fermentation. Außerdem müssen die Motoren beim Betrieb mit Pflanzenöl häufig gewartet und repariert werden.

Die Praxis beweist, dass Ausfallzeiten unvermeidbar sind.

Eine garantierte, ununterbrochene Wärmelieferung kann der Anlagenbetreiber nur mit mehreren, redundanten Aggregaten sicherstellen.

Würden diese zusammengerechnet, wären alle derartigen Anlagenkonzepte aufgrund der gestiegenen Rohstoffkosten unwirtschaftlich.

Die gesetzgeberischen Ziele einer dezentralen, grundlastfähigen Stromproduktion in Kraft-Wärme-Kopplung würden dadurch vereitelt.

Außerdem würde der Bestandsschutz aus Art. 14 Grundgesetz verletzt.

III. Begrenzung des Nawaro – Bonus auf eine Leistungsgrenze bis 150 KW beim Einsatz flüssiger Biomasse

Zu Artikel 1 (Anlage 2 EEG)

In Artikel 1 ist Nr. 2 der Anlage 2 zu streichen.

Begründung:

Nach Anlage 2 Nr. 2 besteht der Anspruch auf den Nawaro – Bonus für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von über 150 Kilowatt nur, wenn ausschließlich gasförmige oder feste Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird.

Dieses ist Ausdruck des Gedankens „small is beautiful“, der ökologisch und energiewirtschaftlich nur teilweise berechtigt ist:

Sinnvoll ist der Einsatz von Pflanzenöl-BHKW mit einer Leistung von unter 150 KW, wenn die Wärmenachfrage am jeweiligen Standort gering ist.

Kleine BHKW haben Nachteile bei den Investitionskosten, der Lebensdauer, der Störungs- und Reparaturanfälligkeit.

Die Autoren der o.g. Studie „Sozial-ökologische Bewertung der stationären energetischen Nutzung von importierten Biokraftstoffen am Beispiel von Palmöl“ stellen fest:

„Die Investitionskosten für einen Pflanzenöl-Spezialmotor liegen in der Regel ca. 10 bis 30 % über denen eines Heizöl-Dieselmotors (Gailfuß 2007). Die spezifischen Kosten für ein komplettes Modul inklusive Transport, Montage und Inbetriebnahme liegen je nach Leistungsgröße bei ca. 1.000 €/KWe1 (mehrere Megawatt) bis 2.500 €/KWe1 (ca. 20 KWe1) (ASUE 2005). Neben den höheren Investitionskosten sind höhere Ausgaben für Wartung (insbesondere Filter- und Motorölwechsel) und Reparatur zu veranschlagen.

Allgemein kann gesagt werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb eines Pflanzenöl-BHKW nur bei hoher Auslastung (> 4.000 h/a), sinnvoller Wärmenutzung und mit EEG-Vergütung gegeben ist.“

Durch die Begrenzung des Nawaro-Bonus wird der Einsatz flüssiger Biomasse im Regelfall tatsächlich unmöglich. Denn der Einsatz flüssiger Biomasse ist meistens nur in Anlagen mit einer Leistung über 150 KW wirtschaftlich. Neben den bis zu 150 % höheren Investitionskosten (siehe oben) sind kleinere Anlagen weniger robust und damit störungsanfälliger. Beim Einsatz von Pflanzenöl verläuft der Verbrennungsprozess nicht immer optimal. Dadurch können sich Ablagerungen bilden. Diese sind naturgemäß bei einem kleinen Motor gefährlicher als bei einem größeren Motor, weil die jeweils betroffenen Teile und Spielräume kleiner sind.

Daher weisen Kleinanlagen eine geringere Verfügbarkeit und höhere Wartungs- und Reparaturkosten auf.

Folglich ist es widersinnig, bei einer großen Wärmenachfrage statt weniger großer BHKW eine Vielzahl von 150-KW-Anlagen aufzustellen.

Die ökologisch und energiewirtschaftlich sinnvolle dezentrale Bereitstellung von Wärme und Kälte für Großabnehmer (z.B. Krankenhäuser, Schwimmbäder und Hotels) sowie Prozesswärme für die Industrie wird dadurch vereitelt.

Noch weniger nachvollziehbar wird die Leistungsbegrenzung im systematischen Zusammenhang mit § 19 des Kabinettsentwurfs:

Anlage 2 zwingt die Planer bei einem großen Wärmebedarf, viele 150-KW-Aggregate aufzustellen.

Nach § 19 EEG würden die Kleinanlagen zum Zwecke der Vergütungsberechnung zu einer Großanlage zusammengefasst. Aufgrund der bis zu 150 % höheren Investitionskosten (siehe oben), höherer Wartungs- und Reparaturkosten und geringerer Verfügbarkeit wäre ein solches Anlagenkonzept von vornherein unwirtschaftlich.

Dieses ist umso widersprüchlicher, als der Gesetzgeber in der Begründung zu § 19 EEG (B. Zu den einzelnen Vorschriften, Seite 29) ausführt, dass es rechtsmissbräuchlich sei, mehrere kleine Anlagen aufzustellen, wenn ein „vernünftiger Anlagenbetreiber, der die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bedenkt“ auch ein großes BHKW hätte errichten können.

Der Gesetzgeber zwingt die Anlagenbetreiber durch die 150-KW-Grenze zu Anlagenkonzepten mit vielen kleinen Anlagen, obwohl er gerade dieses Verhalten als rechtsmissbräuchlich einstuft.

Der Gesetzgeber verhindert gerade das Anlagenkonzept, welches nach seiner eigenen Gesetzesbegründung ein „vernünftiger Anlagenbetreiber, der die gesamtwirtschaftlichen Folgekosten bedenkt“, umgesetzt hätte.

Im Ergebnis wird einheimisches und importiertes Pflanzenöl nicht mehr eingesetzt werden. Selbst ein Landwirt, der eigenes, selbst gepresstes Rapsöl in einem 160-KW-BHKW mit hochwertiger Kraft-Wärme-Kopplung einsetzen könnte, wird dieses ohne den Nawaro-Bonus unterlassen.

Weiterhin schafft die Regelung völlig absurde Anreize, die dem Gesetzesziel der größtmöglichen Effizienz drastisch widersprechen:

Oft gibt es bei einer bestimmten Biomasse die Möglichkeit zur Verflüssigung und zur Vergasung. Bisher entschied jeder Unternehmer nach den technischen und wirtschaftlichen Vorteilen des jeweiligen Verfahrens.

Wenn die Novellierung unverändert bleibt, wird jeder Betreiber gezwungen, die Biomasse selbst dann zu vergasen, wenn die Verflüssigung viel vorteilhafter wäre.

Der Kabinettsentwurf könnte im Extremfall sogar zur Vergasung von Ölpflanzen führen.

Dieses führt zu einer absurden Verschwendung und ist das Gegenteil eines effizienten Einsatzes vorhandener Biomasse.

Bei der Frage nach der Motivation für eine so drastisch den Gesetzeszielen widersprechende Regelung gibt die Begründung zum Kabinettsentwurf einen Anhaltspunkt.

Auf Seite 84 der Begründung Teil B wird ausgeführt, dass die Leistungsbegrenzung den Import von Pflanzenölen begrenzen soll.

Diese Begründung ist aus mehreren Gründen nicht tragfähig:

1) Keine Leistungsbegrenzung bei zertifiziertem Pflanzenöl

Erstens gilt die Leistungsbegrenzung auch für zertifiziertes Pflanzenöl. Der Entwurf für eine Verordnung zur Nachhaltigkeitszertifizierung stellt – zu Recht – so hohe Anforderungen, dass diese von kaum einem anderen Importprodukt erfüllt würden.

Der ursprüngliche Entwurf für eine Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung im Verkehrsbereich vom 24.10.2007 verlangte in § 2 Abs. 4, dass die Biomasse entsprechend „den Anforderungen der Kernarbeitsnormen der ILO (ILO-Übereinkommen 29, 87, 98, 100, 105, 111, 138 und 182) erzeugt“ wurde. Diese Mindeststandards müssen in dem aktuellen Entwurf für den Verkehrsbereich und in einem zukünftigen Entwurf für den Strom- und Wärmebereich wieder übernommen werden.

Jedenfalls könnte importiertes Erdöl, Erdgas und importierte Kohle diese Anforderungen ebenso wenig erfüllen, wie Palm- oder Sojaöl, das im Lebensmittel- oder Kosmetikbereich eingesetzt wird.

Es gibt keinen Grund, warum Erdöl, Erdgas, Kohle sowie Palm- oder Sojaöl für Lebensmittel oder Kosmetika unter Verletzung aller im Verordnungsentwurf genannten Kriterien importiert werden darf, während Palm- oder Sojaöl zur Verbrennung ausgeschlossen wird. Der deutsche Gesetzgeber motiviert einen Pflanzenölhändler, Pflanzenöl, das unter Verstoß gegen sämtliche vorgeschlagenen Kriterien angebaut, geerntet, gepresst und transportiert wurde, nicht einer Verbrennung, sondern dem Einsatz im Lebensmittelbereich zuzuführen.

Trotz dieser Wertungswidersprüche sind die Anlagenbetreiber bereit, hier eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Beim Anbau von Pflanzenöl auf bisher ungenutzten Brachflächen kann ein wertvoller Beitrag zur Entwicklungshilfe geleistet werden. Pflanzenöl-BHKWs, Pflanzenölpresen und –raffinerien können exportiert werden und Wertschöpfung in Entwicklungsländern ermöglichen.

Als Ergebnis der Sachverständigenanhörung am 20.02.08 und der o.g. Studie „Sozial-ökologische Bewertung der stationären energetischen Nutzung von importierten Biokraftstoffen am Beispiel von Palmöl“ ist festzuhalten, dass importiertes Pflanzenöl nicht grundsätzlich abzulehnen, sondern bei Einhaltung der Zertifizierungskriterien sogar zu begrüßen ist.

Damit kann ein wichtiger Beitrag zur Entwicklungshilfe geleistet werden, insbesondere wenn als Gegenleistung für die Pflanzenöllieferung ein Technologietransfer bei Pflanzenölpressen, -raffinerien, BHKWs, Fermentern, Speichertechnologien, Regeltechnik etc, stattfindet. Deswegen werden diese Projekte auch vom Bundesministerium für Entwicklungshilfe befürwortet.

Ohne ausländische Hilfe und die Einkünfte aus dem Pflanzenölexport werden insbesondere viele afrikanische Länder die europäische Entwicklungshilfe zur Bezahlung der steigenden Kosten für fossile Brennstoffe aufbrauchen. Das kann nicht ernsthaft Ziel der Bundesregierung sein.

Wenn eine von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und dem Umweltbundesamt anerkannte Zertifizierungsstelle bestätigt, dass diese extrem hohen Anforderungen erfüllt werden, dann hat daneben eine Leistungsbegrenzung auf 150 KW keine Existenzberechtigung.

Den gesetzgeberischen Zielen wird am besten entsprochen, wenn zertifiziertes Pflanzenöl in dem entsprechend der Wärmenachfrage effizientesten Anlagenkonzept eingesetzt wird.

Im übrigen ist die Leistungsbegrenzung auch deswegen unberechtigt, weil sie auch für einheimisches Pflanzenöl, insbesondere Rapsöl gilt. Hier greifen die Bedenken der Gesetzesbegründung von vornherein nicht.

2) Keine Leistungsbegrenzung bei zertifiziertem Pflanzenöl im Verkehrsbereich

Gegen die Leistungsbegrenzung spricht auch ein Vergleich mit der Gesetzgebung im Verkehrsbereich. Hier setzt der Gesetzgeber mit der Verpflichtung zu einer bestimmten Quote das schärfste Schwert ein, um den Einsatz von Pflanzenöl zu erzwingen.

Alle Sachverständigen haben in der Anhörung im Bundestag am 20.02.08 mehrfach betont, dass der stationäre Einsatz von Pflanzenöl in der Kraft-Wärme-Kopplung

(Wirkungsgrad 80-90 %) viel effektiver zur Verringerung der Treibhausgase sei, als der Einsatz im Verkehrsbereich (Wirkungsgrad 20-30 %).

Die Verbrennung von Pflanzenöl in einem BHKW mit Kraft-Wärme-Kopplung ersetzt immer mehr fossile Brennstoffe, als die Verbrennung in einem Kraftfahrzeug.

Umso absurder ist eine Leistungsbegrenzung für den effizientesten energetischen Einsatz von Pflanzenöl, wenn für Motoren in Kraftfahrzeugen überhaupt keine Leistungsbegrenzung gilt.

3) Entwicklungschancen des Einsatzes flüssiger Biomasse

Der Kabinettsentwurf zerstört eine Branche, welche sich gerade im Entwicklungsstadium befindet und die ohne die Leistungsbegrenzung einen wertvollen Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasen leisten könnte.

So heißt es in der o.g. Studie „Sozial-ökologische Bewertung der stationären energetischen Nutzung von importierten Biokraftstoffen am Beispiel von Palmöl“ auf Seite 20: „Der Einsatz von Pflanzenöl-BHKW ist insbesondere in umweltsensiblen, hochwassergefährdeten Gebieten sowie in der Landwirtschaft sinnvoll.“... „Neue Anbieter etablieren sich auf dem Markt und technische Entwicklungen im Bereich der Motoren sowie in der Abgasbehandlung lassen zukünftig Verbesserungen erwarten.“

Neben dem begrüßenswerten Einsatz gasförmiger Biomasse hat der Einsatz flüssiger Biomasse in BHKW seine Berechtigung, weil neben vielen Wärmeverbrauchern kein Fermenter genehmigungsfähig ist. Dem alternativen Einsatz von auf Erdgasqualität aufbereitetem Biogas steht entgegen, dass viele potenzielle Standorte nicht an das Erdgasnetz angeschlossen sind. Außerdem ist eine hundertprozentige Substitution von Erdgas durch Biogas im Erdgasnetz derzeit noch nicht realistisch. Ziel ist gegenwärtig eine Substitution in Höhe von 20 %.

Der Kabinettsentwurf zwingt eine Branche in das Ausland, die in Zukunft große Exportchancen mit hocheffizienten Pflanzenöl-BHKWs hätte.

Pflanzenöl-BHKWs bilden beispielsweise die einzige Chance für Entwicklungsländer, Strom in praktikabler Weise aus erneuerbaren Energien zu erzeugen. Denn die in ihrer Leistung stabilen Pflanzenöl-BHKWs ermöglichen die Realisierung von sogenannten Inselösungen in Regionen, die nicht über ein ausreichend ausgebautes Stromnetz verfügen. In vielen Schwellen- und Entwicklungsländern macht ein Ausbau von Hochspannungsnetzen keinen Sinn. Für Inselösungen mit Windenergie- und Photovoltaikanlagen wird dann immer ein Blockheizkraftwerk benötigt, um die Grund- und Spitzenlast abzudecken. Wo Biogas nicht in Frage kommt, ist ein Pflanzenöl-BHKW die optimale Lösung.

Bei Einführung einer 150-KW-Grenze werden sich – mit Ausnahme weniger, kleiner Nischenanbieter – alle Hersteller von Motoren und BHKWs aus dem Bereich Pflanzenöl zurückziehen. Innovationen würden unterbleiben, weil sie unrentabel sind, solange eine derart scharfe Leistungsgrenze gilt.

Es wird keine deutschen Unternehmen mehr geben, welche die weltweit steigende Nachfrage nach effizienten Pflanzenöl-BHKWs befriedigen können.

IV. Bonus-Vergütungen bei Modernisierung auch für Bestandsanlagen

Zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG)

In die Übergangsvorschrift des § 66 Abs. 1 sollte eine Ziffer 6 neu aufgenommen werden, die es bei Inkrafttreten des novellierten EEG bestehenden Biomasseanlagen ermöglicht, die höheren Vergütungen des novellierten EEG zu beanspruchen. Voraussetzung wäre die Einhaltung der gesteigerten Voraussetzungen des novellierten EEG.

§ 66 Abs. 1 Nr. 6 EEG würde zu Nr. 7.

Zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG)

In der Begründung zu § 66 Abs. 1 Nr. 3 EEG ist klarzustellen, dass Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Novellierung in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wurden, ohne alle Voraussetzungen der Anlage 3 einzuhalten, den erhöhten KWK-Bonus von 3,0 Cent durch eine Umrüstung erhalten können.

Begründung:

Der Vorschlag entspricht der Forderung des Bundesrates auf Seite 30 seiner Stellungnahme, eine Regelung zu finden, die es Anlagen nach § 27, die vor dem Inkrafttreten der Novellierung „in Betrieb genommen wurden, ermöglicht, bei entsprechenden Umrüstungen der Anlage, die Boni nach § 27 Abs. 4 Nr. 1 und 3 zu erhalten“.

Der KWK – Bonus erhöht sich gemäß Kabinettsentwurf um 1,0 Cent auf 3,0 Cent pro Kilowattstunde erzeugtem Strom. Voraussetzung ist eine hochwertige Art der Wärmenutzung.

Nach der Entwurfsbegründung zu § 66 Abs. 1 EEG ist nicht eindeutig, ob Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der Novellierung in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben wurden, ohne alle Voraussetzungen der Anlage 3 einzuhalten, den erhöhten KWK-Bonus von 3,0 Cent durch eine Umrüstung erhalten können.

Der Text der Entwurfsfassung könnte auch so interpretiert werden, dass die Altanlage erstmals überhaupt zur gekoppelten Strom- und Wärmeproduktion umgerüstet werden muss.

Hier ist entsprechend der Forderung des Bundesrates eine Klarstellung notwendig.

Andernfalls würde eine Umrüstung zu der vom Gesetzgeber gewollten hochwertigeren Kraft-Wärme-Kopplung unterbleiben.

Für Betreiber von bei Inkrafttreten des unveränderten Kabinettsentwurfs bereits in Kraft – Wärme – Kopplung betriebenen Biomasseanlagen gilt die Vergütungshöhe des EEG 2004 von 2,0 Cent/ KWh fort, selbst wenn die strengeren Anforderungen des novellierten EEG erfüllt werden.

Den Technologie-Bonus sollten auch Bestandsanlagen erhalten, wenn sie durch Modernisierungen die Voraussetzungen erfüllen.

V. Zu Artikel 1 (§ 27 EEG) - Zeitabhängiges Bonus/Malus-Vergütungssystem

Entsprechend den Vorschlägen Nr. 5 und insbesondere Nr. 14 des Bundesrats sollte für Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse – also neben Biogas auch für flüssige Biomasse – ein zeitabhängiges Bonus/Malus-Vergütungssystem eingeführt werden.

Für Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt gemäß § 3 Nr. 6 EEG würde die Vergütung für den Zeitraum von 6 bis 22 Uhr um 2,0 Cent je Kilowattstunde erhöht und für die übrige Zeit um 4,0 Cent je Kilowattstunde reduziert werden.

Begründung:

Der Kabinettsentwurf für ein novelliertes EEG sollte Anreize für eine bedarfsorientierte Einspeisung enthalten.

Ein Mittel ist die tageszeitabhängige Spreizung der Grundvergütung.

Die Stromspeicherung ist technisch schwierig und kostenintensiv. Deshalb muss Strom grundsätzlich zu dem Zeitpunkt erzeugt werden, zu dem er benötigt wird. Damit zu

Tageszeiten mit einer hohen Stromnachfrage genügend Strom erzeugt wird, könnten durch eine Staffelung der Grundvergütungen Anreize zu einer zeitlich gesteuerten Stromerzeugung gesetzt werden.

So könnte zu Hauptlastzeiten eine höhere Grundvergütung gezahlt werden, als zu Schwachlastzeiten. Die Vergütungssätze würden so gewählt, dass die Summe der Vergütungszahlungen für Anlagen im Dauerbetrieb konstant bleibt.

Eine derartige Regelung wäre für alle Beteiligten vorteilhaft. Die Anlagenbetreiber würden überwiegend tagsüber Strom erzeugen und damit nachts weniger Emissionen verursachen. Die den Strom vertuernden und vom Endverbraucher zu finanzierenden Speicherungsmaßnahmen würden verringert. Die durch das EEG verursachten Kosten blieben gleich.

Für Anlagenbetreiber, die ihre Anlagen durchgängig betreiben und zu allen Tages- und Nachtzeiten dieselbe Menge an Strom einspeisen, wäre diese neue Regelung keine Verschlechterung. Die nächtliche Verringerung der Vergütung um 4,0 Cent (8 Stunden) würde durch die Erhöhung tagsüber in Höhe von 2,0 Cent (16 Stunden) aufgewogen, so dass es für den durchgängig einspeisenden Anlagenbetreiber bei der bisherigen Vergütungslage bliebe.

Diese Regelung sollte auch für Anlagen zur Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse und Altanlagen gelten.

VI. Zu Artikel 1 – Einführung „virtueller Kraftwerke“ – Neuer § 33a

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates Nr. 1 sollte als Beitrag zur bedarfsgerechten Einspeisung die Zusammenfassung verschiedener Anlagen zu „virtuellen Kraftwerken“ ermöglicht werden.

Artikel 1 sollte wie folgt geändert werden:

a) Dem § 3 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 13 anzufügen:

„13. "virtuelles Kraftwerk" der Zusammenschluss unterschiedlicher Anlagen zur Erzeugung von Strom mit technisch-wirtschaftlich größtmöglichem Anteil aus Erneuerbaren Energieträgern sowie ggf. dessen Zwischenspeicherung durch ein elektrisches Netz, welches nicht Teil der allgemeinen Versorgung ist, mit dem Ziel, ein vertraglich vereinbartes Leistungsprofil an definierten Übergabepunkten zur allgemeinen Versorgung zuverlässig einzuspeisen.“

b) Nach § 33 ist folgender § 33a einzufügen:

§ 33a

Virtuelle Kraftwerke

(1) Für Strom aus virtuellen Kraftwerken beinhaltet die Vergütung

a) eine Grundvergütung,

b) eine Vergütung für Systemdienstleistungen,

c) einen Technologie-Faktor.

(2) Für die Ermittlung der Grundvergütung werden die Vergütungen gemäß der §§ 23 bis 33 für jede Erzeugungsanlage des virtuellen Kraftwerks bestimmt und aus diesen ein Mittelwert gebildet, der entsprechend der jeweils installierten Leistungsanteile gewichtet wird.

(3) Die Grundvergütung wird nur für die Energiemengen gezahlt, die im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsbands am Netzübergabepunkt in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden.

(4) Für Energiemengen, die oberhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsbands im virtuellen Kraftwerk aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden könnten, wird ein Bonus für die erbrachte Systemdienstleistung gezahlt, sofern diese

Energiemengen nicht zum Erzeugungszeitpunkt in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist werden.

(5) Für Energiemengen, die unterhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsbands im virtuellen Kraftwerk nicht zeitgerecht erzeugt werden können, wird ein Malus für die erforderliche Systemdienstleistung in Abzug gebracht. Wird diese nicht zeitgerechte Energieeinspeisung aus Speichern oder konventioneller Erzeugung innerhalb des virtuellen Kraftwerks ganz oder teilweise ausgeglichen, wird dieser Anteil ebenfalls mit der Grundvergütung vergütet.

(6) Der Technologie-Faktor wird als positiver oder negativer Prozentzuschlag oder -abschlag auf die Grundvergütung berücksichtigt. Er soll honorieren, wenn die technischen Auslegungsparameter eines virtuellen Kraftwerks nahe am jeweils aktuellen energietechnischen und energiewirtschaftlichen Optimum liegen, oder korrigieren, wenn diese Parameter zunehmend vom Optimum abweichen.

(7) Die Höhe der Boni und Mali für Systemdienstleistungen sowie die Höhe des Technologie-Faktors werden nach § 64 Abs. 1 gesondert festgelegt."

c) *Dem § 64 Abs. 1 ist folgende Nummer 9 anzufügen:*

"9. Einzelheiten zur Vergütung von Strom aus virtuellen Kraftwerken nach § 33a Abs. 5 bis 7."

Begründung:

Die Zusammenfassung mehrerer Anlagen zu virtuellen Kraftwerken oder zur Gasspeicherung ist zur Förderung der bedarfsgerechten Einspeisung sinnvoll. Durch die Zusammenfassung wird den einzelnen Anlagenbetreibern die Möglichkeit der Einsparung von Netzausbaukosten sowie Regel- und Ausgleichsenergie geboten und damit ein finanzieller Anreiz zur bedarfsgerechten Einspeisung geschaffen. Für den

Endverbraucher ist dieses vorteilhaft aufgrund der großen Unterschiede zwischen den Stromkosten für Hochtarif und Niedrigtarif-Zeiten.

VII. Anhebung der Leistungsgrenze beim Einspeisemanagement von 100 auf 500 KW (§ 11 EEG)

Die in § 11 EEG vorgesehene Leistungsgrenze von 100 KW für die Durchführung des Einspeisemanagements ist auf 500 KW anzuheben.

Begründung:

Nach § 11 EEG ist der Netzbetreiber in bestimmten Fällen berechtigt, die angeschlossenen Anlagen ab einer Leistung von 100 KW zu regeln, d.h. zu drosseln oder abzuschalten. Dadurch soll eine Überlastung des Stromnetzes verhindert werden.

Die Regelung ist eine unzumutbare Härte für die Anlagenbetreiber, die in keinem Verhältnis zum geringen Nutzen bei der Netzentlastung steht.

Gerade bei Anlagen mit einer Leistung von unter 500 KW sind die Investitions- und laufenden Nutzungskosten überproportional hoch und müssen sich durch den laufenden Betrieb amortisieren. Der Einbau eines Funkempfängers mit Abschaltvorrichtung ist eine zusätzliche Belastung.

Der Beitrag zur Netzentlastung durch die Abschaltung oder Drosselung dieser Anlagen ist aufgrund ihrer geringen Leistung zu vernachlässigen.

Die Einbeziehung von Anlagen mit einer Leistung von unter 500 KW in das Einspeisemanagement bewirkt also eine unzumutbare Belastung für Betreiber kleiner Anlagen.

In vielen Regionen ohne große Windparks wird es auf absehbare Zeit keine Netzüberlastung durch erneuerbare Energien geben. In vielen süddeutschen Anlagen würden Drosselungseinrichtungen eingebaut, die nicht genutzt würden. Für Notfälle bleibt dem Netzbetreiber die Trennung vom Netz.

Daher sollte die Leistungsgrenze auf 500 KW erhöht werden.

VIII. Degression auf Bonusvergütungen nicht gerechtfertigt (§ 20 EEG)

In § 20 EEG ist vorgesehen, dass alle im EEG gewährten Boni ab dem Jahr 2009 derselben Degression wie die Grundvergütung unterliegen. Bei der Biomasse ist eine Degression in Höhe von 1,0 % vorgesehen.

Diese Regelung sollte keinesfalls Eingang in das neue EEG finden. Vielmehr ist die Degression auf die Grundvergütung zu beschränken und die Boni sind davon auszunehmen.

Begründung:

Die Erstreckung der Degression auf die Boni würde zukünftige Anlagen finanziell erheblich schlechter stellen.

Während die Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse ohnehin mit Preissteigerungen bei Biomasse aktuell und in Zukunft zu kämpfen haben, wird nun zusätzlich die Vergütung stetig verringert. Zudem bewirkt der grundsätzlich gewollte Einsatz innovativer Technologien eine zusätzliche Kostensteigerung für die Anlagenbetreiber. Dieses wird sich auch in Zukunft nicht ändern. Die Boni dienen aber gerade auch dazu, diese höheren Kosten aufzufangen. Wenn nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Kosten einer Degression unterworfen sind, dürfen auch die zur Kompensation vorgesehenen Boni nicht jährlich sinken.

Die Degression muss auf die Grundvergütung beschränkt bleiben, wenn die durch die Einführung der Boni bewirkten Effekte tatsächlich anhalten sollen.